

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführende Ämter <b>Sozialamt und Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>211/2021</b>
--	------------------------

### Betreff:

Rahmenleistungsbeschreibungen für die Durchführung von Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Anke Frölich	20.09.2021
<b>Ausschuss für Soziales und Gesundheit</b> Berichterstattung: Nikola Nerkamp	23.09.2021
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Brigitte Klausmeier	01.10.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 050310	Bez. Soziale Teilhabe (Eingliederungshilfe)
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 4.925.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022) b) 4.925.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022)	
Produkt	Nr. 060310	Bez. Eingliederungshilfe für seel. beh. Kinder und Jugendliche
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 1.000.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022) b) 1.000.000 EUR (Teilansatz HH-Planentwurf 2022)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorbereiteten Rahmenleistungsbeschreibungen für die Durchführung von Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf an geeigneter Stelle (Amtsblatt, Internetseite des Kreises Warendorf) zu veröffentlichen.

**Erläuterungen:**

Mit dem Trägerverbund „Fachdienst für Integrationshilfen“, bestehend aus der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Warendorf e. V., dem Mütterzentrum Beckum e. V. und der Innosozial gGmbH (Rechtsnachfolgerin von PariSozial Warendorf), wurde im Jahr 2013 eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen im Kreis Warendorf abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft getreten.

Der Trägerverbund hat in mehreren Gesprächen deutlich gemacht, dass die derzeitige Finanzierung der Integrationshelfer im Rahmen der bestehenden Vereinbarung (maximal Anpassung im Umfang der Tarifierhöhungen TVöD) nicht auskömmlich sei und nicht mehr sichergestellt werden könne, dass Kinder und Jugendliche dauerhaft und zuverlässig mit Integrationskräften bedarfsgerecht versorgt werden können.

Das bestehende Vergütungssystem mit drei Anforderungsstufen war auf eine Querfinanzierung über alle Stufen ausgelegt. Die Entwicklung zeigt jedoch, dass in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX vorrangig Stufe 1 und in der Jugendhilfe nach dem SGB VIII hauptsächlich Stufe 2 als Anforderung an die Integrationskraft festgestellt werden. Bedarfe, die eine Qualifikation der Integrationskraft nach Stufe 3 erfordern, sind eher die Ausnahme. Mit den sich so ergebenden Leistungen ist es den Trägern in Konkurrenz zu anderen Leistungsanbietern, insbesondere in der Pflege, dauerhaft nicht mehr möglich, angemessene Stundensätze zu zahlen. Die Aufgabe, ausreichendes und für die Schulbegleitung qualifiziertes Personal zu finden, wird dadurch erschwert. Dies führt bereits jetzt dazu, dass für Kinder, für die eine Schulbegleitung erforderlich ist, vom Trägerverbund tatsächlich kein Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

Durch den Trägerverbund wurde daher der Vorschlag an die Verwaltung herangetragen, die Vereinbarung grundlegend anzupassen und z.B. statt drei nur zwei Anforderungsstufen zu definieren sowie deutlich höhere Stundensätze festzulegen.

Die durchgeführte rechtliche Prüfung hat ergeben, dass eine derart grundlegende Änderung im Rahmen der zwischen dem Kreis Warendorf und dem Trägerverbund bestehenden Vereinbarung nicht möglich ist. Diese Änderungen würden dazu führen, dass andere Träger, die ebenfalls Leistungen der Schulbegleitung anbieten, durch den Kreis Warendorf benachteiligt würden. Jeder Träger hat das Recht, Vereinbarungen mit dem Kreis Warendorf zu schließen.

Diese rechtliche Einschätzung wurde als Chance gesehen, ohne Vergabe-/Ausschreibungsverfahren ein Zulassungssystem zu installieren, das potentiellen Leistungserbringern die Möglichkeit gibt, in ein Verfahren zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung einzutreten.

Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes wurde zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen. In diesem sind die Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart worden.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 23.04.2021 (Vorlage Nr. 099/2021 nicht öffentlich) wurde die Verwaltung daher beauftragt, unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen zu erarbeiten.

Die daraufhin in Abstimmung mit dem Rechtsamt entwickelten Rahmenleistungsbeschreibungen (siehe Anlage) stellen die Grundlage für zukünftige Vereinbarungen mit Leistungserbringern dar, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Diese entsprechen weitestgehend den Rahmenleistungsbeschreibungen zur Schulbegleitung aus der Anlage zum Landesrahmenvertrag und enthalten als wesentliche Änderung zur bisherigen Praxis die Änderung von drei auf zwei Anforderungsstufen für die Schulbegleitung.

Die Rahmenleistungsbeschreibungen werden im Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Kreises Warendorf veröffentlicht. Im Anschluss hat jeder Leistungserbringer die Möglichkeit, sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die Rahmenleistungsbeschreibungen in einem Fachkonzept darzustellen und dem Kreis Warendorf vorzulegen. Die Höhe der Vergütung wird mit jedem Leistungserbringer gesondert auf Basis einer einheitlichen Kalkulation festgelegt. Anschließend erfolgt der Abschluss entsprechender Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit den jeweiligen Leistungserbringern.

Die daraus resultierende Kostensteigerung wird sich im Jahr 2022 auswirken und wird bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2022 in den entsprechenden Teilansätzen berücksichtigt.

Über die weitere Entwicklung wird in den nächsten Ausschusssitzungen im November berichtet.

Anlagen:  
Rahmenleistungsbeschreibungen für den Bereich der Schulbegleitung